

## **Merkblatt des Staatsbetriebs Sachsenforst, Forstbezirk Plauen für private Waldbesitzer zur Aufarbeitung von Sturmschäden im Wald (Stand: 22.02.2022)**

### **1. Erste Maßnahmen**

- Kontrolle des eigenen Waldes, Schadausmaß feststellen
- Kontrolle des eigenen Waldes entlang öffentlicher Verkehrswege, in der Nähe von Gebäuden und Erholungseinrichtungen. Dabei erkannte Gefahren müssen unverzüglich beseitigt werden.
- Waldsperrung durch Waldbesitzer nach § 13 Abs. 1 SächsWaldG möglich.
- Herstellung der Verkehrssicherheit
  1. entlang öffentlicher Straßen und Wege, Gebäude, Erholungseinrichtungen
  2. entlang der Hauptwege
  3. entlang touristisch relevanter Wege
  4. entlang der übrigen Bereiche
- Kontaktaufnahme mit benachbarten Waldbesitzern, um die Aufarbeitung gemeinsam abzustimmen und organisieren zu können.

### **2. Grundsätze der Aufarbeitung**

- Fläche vor Masse, d.h., Einzel- und Nesterwürfe sollen vor flächigem Schadholzanfall aufgearbeitet werden
- stark dimensioniertes Holz vor schwächeren Beständen
- Bestände auf sonnenexponierten und/ oder trockenen Standorten sind bevorzugt aufzuarbeiten
- Bruchholz vor Wurfholz: angeschobene oder geworfene Bäume mit ausreichendem Wurzel-/Bodenkontakt werden zum Schluss aufbereitet
- Nadelholz vor Laubholz (Borkenkäfergefahr)
- Gebirge: Aufarbeitung von unten nach oben
- Sicherstellung gesetzlicher Forderungen (z.B. Horstschutzzonen, Wasserschutzgebiete, Bodenschutz)

### **3. Organisation der Aufarbeitung**

Die Aufarbeitung von Bruch- und Wurfholz kann vor allem für Ungeübte lebensgefährlich sein. Deshalb sollten damit nur spezialisierte forstliche Dienstleistungsfirmen beauftragt werden.

Es empfiehlt sich, Kontakt mit benachbarten Waldbesitzern oder einer Forstbetriebsgemeinschaft aufzunehmen, um die Aufarbeitung (und den Holzverkauf) gemeinsam zu organisieren. Die Revierförster nennen auf Wunsch Firmen in der Region.

Sofern Sie das Schadholz dennoch selbst aufarbeiten, beachten Sie folgende Voraussetzungen für eine unfallfreie Waldarbeit:

- die persönliche Schutzausrüstung,
- technisch einwandfreie und mit den vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen versehene Werkzeuge und Geräte
- das richtige Verhalten entsprechend den Regeln der Berufsgenossenschaft Waldarbeit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, BGR/GUV-R 2114 vom Juni 2009.

- vor Beginn der Arbeiten eine Rettungskette organisieren! Im Wald niemals allein arbeiten!

#### **4. Verwertung des Holzes**

In der Regel kann das anfallende Holz verkauft werden. Grundsätzlich gibt es folgende Vermarktungs- bzw. Verwertungsmöglichkeiten:

- über den mit der Aufarbeitung beauftragten forstlichen Dienstleister. Viele Unternehmen haben Verträge mit Holzabnehmern und können das anfallende Holz zu guten Konditionen verkaufen.
- über die Forstbetriebsgemeinschaft. Mitglieder werden das Holz in der Regel durch diese vermarkten lassen.
- Sie verkaufen das Holz selbst.
- Sie nutzen das Holz selbst, z.B. als Brennholz.

#### **5. Forstförderung**

Sollten durch Stürme Förderflächen zerstört oder der Verwendungszweck gefährdet sein, so ist die Bewilligungsbehörde über diese Umstände innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich zu informieren.

Zur Dokumentation der Höhe der Schäden sollten Fotos beigefügt werden. Nach Prüfung und Anerkennung durch die Bewilligungsstelle können diese als Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eingestuft und somit auf eine Rückforderung verzichtet werden. Entsprechende Ausführungen sind auch in den Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid (Ziffer 11.8) enthalten.

Kontakt Bewilligungsstelle: Staatsbetrieb Sachsenforst Obere Forst- und Jagdbehörde - Außenstelle Bautzen, Paul-Neck-Straße 127, 02625 Bautzen

Zur Beratung über Fördermöglichkeiten für die Wiederbewaldung sturmgeschädigter Flächen durch Waldumbau stehen Ihnen Ihre Sachsenforst-Revierförster sowie der Sachbearbeiter Forstförderung des Forstbezirks Plauen, Herr Jörg Müller, Tel. 03741-104800, zur Verfügung.

#### **6. Anmeldung der Schäden nach Einkommenssteuergesetz (§ 34b EStG)**

- Einkünfte aus Holznutzungen infolge höherer Gewalt können unter bestimmten Voraussetzungen mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz besteuert werden (§ 34b Abs. 3 EStG).
- Sie werden steuerlich nur anerkannt, wenn die Schäden infolge höherer Gewalt unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalles mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden (§ 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG).
- Die Vordrucke stehen im Steuerportal des Freistaates Sachsen ([www.steuern.sachsen.de](http://www.steuern.sachsen.de)) unter Steuerformulare > Unternehmen > bundeseinheitliche Vordrucke > Mitteilungen über Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) zur Verfügung.

Die Vordrucke sind beim Landesamt für Steuern und Finanzen, Brückenstr. 10, 09111 Chemnitz, Fax: 0351/827-29999, E-Mail: [Poststelle\\_C@lsf.smf.sachsen.de](mailto:Poststelle_C@lsf.smf.sachsen.de) einzureichen. Dem Nachweis sind Kopien der Holzlisten, Verkaufsbelege oder dergleichen beizufügen.

## 7. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

- Bitte prüfen Sie, ob eine Holzlagerung auf landwirtschaftlicher Fläche vermeidbar ist.
- Wenn eine Inanspruchnahme notwendig ist, muss diese in jedem Fall vorher mit dem Bewirtschafter abgestimmt werden, ggf. zusätzlich mit dem Flächeneigentümer. Der Bewirtschafter weiß, welche Agrarförderung für diese Fläche beantragt ist. Die Antragsteller von Agrarförderung müssen garantieren, dass die Flächen beihilfefähig bleiben.
- Eine grundsätzliche Eignung zur Lagerung und deren Dauer hängt u.a. von der Nutzungsart und dem Schutzstatus ab.
- Informationen geben die Ansprechpartner des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).
  - LfULG Außenstelle Zwickau: Telefon: (0375) 5665-0
  - LfULG Außenstelle Plauen: Telefon: (03741) 1031-01

## 8. Kontakt und weitere Informationen

Weitere Hinweise zur Bewältigung von Schadereignissen im Wald finden Sie im Internet unter [www.sachsenforst.de/fob-plauen](http://www.sachsenforst.de/fob-plauen) und bei Ihrem zuständigen Revierförster von Sachsenforst:

Forstrevier Wildenfels	Herr Buchta	0174 3379606
Forstrevier Werdau	Herr Preußner	0174 3379607
Forstrevier Reichenbach	Herr Gorski	0174 3379608
Forstrevier Rodewisch	Frau Merkel	0174 3379609
Forstrevier Bergen	Herr Scharschmidt	0174 3379610
Forstrevier Oelsnitz	Herr Liebetrau	0174 3379611
Forstrevier Mehltheuer	Herr Schmidt	0174 3379612